



GZ: ABT13-175447/2025-10

Graz, am 30.06.2025

Ggst.: siehe Verteiler, Änderung der Abfallbehandlungsanlage am
Standort Peggau, Zuser Ressourcenmanagement GmbH, Wilhelm
Jentsch Straße 1-5, 8120 Peggau, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

**Zuser Ressourcenmanagement GmbH
Änderungen der Abfallbehandlungsanlage**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

S p r u c h

Auf Grund des Antrages vom 19.05.2025 der „Zuser Ressourcenmanagement GmbH“ mit Sitz in 8120 Peggau (FN 61524b des Landesgerichtes ZRS Graz), vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH wird festgestellt, dass für die beabsichtigten Änderungen der am Standort Peggau (GSt. Nr. 283/3, 284/2, 284/3, 284/5, 288/1, 290/5, 290/10, 290/11, 290/12, 291/2, 293/2, 294/2, 294/4, 294/5, 300/1, 307/2, 307/3, 563/2, 563/3, alle KG 63019 Peggau) betriebenen Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen nach Maßgabe der eingereichten Projektbeschreibung und der beiliegenden Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 11) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 5 und 6

Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1

Anhang 1 Z 3 lit. c) und d) Spalte 2

Anhang 1 Z 3 lit. f) und g) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Zuser Ressourcenmanagement GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 6 Vidierungen á € 6,20	€ 37,20
zusammen	€ 50,70

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Zuser Ressourcenmanagement GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 19.05.2025, nach Tarifpost 6	€ 14,30
für die Beilagen nach Tarifpost 5:	
6 x € 3,90 für die Beilagen (bis A 3)	€ 23,40
<u>zusammen</u>	<u>€ 37,70</u>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Zuser Ressourcenmanagement GmbH ergibt sich eine

Gesamtsumme von

€ 88,40

B e g r ü n d u n g

A) Verfahrensgang

I. Mit Eingabe vom 19.05.2025 hat die „Zuser Ressourcenmanagement GmbH“ mit Sitz in 8120 Peggau (FN 61524b des Landesgerichtes ZRS Graz), vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH bei der UVP-Behörde den Antrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der „Änderungen der Abfallbehandlungsanlage am Standort Peggau“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (erstellt von IBH Ingenieurbüro DI Karl Harather e.U.) (Beilage 1)
- Übersichtplan (erstellt von IBH Ingenieurbüro DI Karl Harather e.U., Plannummer 27363-02-A-Übersichtsplan (Beilage 2)
- Genehmigungsbescheide (Beilagen 3-10)
- Tabellarische Gegenüberstellung Bestand – geplante Änderungen (Beilage 11)

II. Mit Schreiben vom 20.05.2025 wurde die Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung um Mitteilung ersucht, ob gegenständliche Abfallbehandlungsanlage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C liegt (Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959).

III. Mit Schreiben vom 20.05.2025 wurde die Abteilung 13, Abfallbehörde um Mitteilung ersucht, ob die im Antrag angeführten Kapazitäten dem derzeit genehmigten Bestand entsprechen.

IV. Mit Schreiben vom 22.05.2025 teilte die Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung mit, dass die Vorhabensgrundstücke im Wasserschongebiet Friesach bei Graz (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. März 1963 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach) liegen.

V. Mit Schreiben vom 23.05.2025 teilte die Abfallbehörde mit, dass die im Antrag angeführten Kapazitäten dem genehmigten Bestand entsprechen.

XIII. Mit Schreiben vom 23.05.2025 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Die Umweltanwältin hat am 06. Juni 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.5.2025 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend den Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für das Vorhaben „Änderungen der Abfallbehandlungsanlage am Standort Peggau“ der Zuser Ressourcenmanagement GmbH informiert. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Zuser Ressourcenmanagement GmbH betreibt auf in den Unterlagen genannten Grundstücken in der KG Peggau eine Abfallbehandlungsanlage. Der abfallrechtliche Konsens ermöglicht die Behandlung von 158.000 t/a an Abfällen und die Übernahme ausschließlich zur Zwischenlagerung für 1.000 t/a nicht gefährliche Abfälle und für 500 t/a gefährliche Abfälle. Nunmehr sind diverse Änderungen geplant, die insgesamt den abfallrechtlichen Konsens nicht überschreiten sollen. Die Anlage beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C, weshalb für die Prüfung der UVP-Pflicht die Schwellenwerte der Z 2c bzw. Z 3 f, g der Anlage 1 zum UVP-G relevant sind.

Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Stellungnahme der Abfallrechtsbehörde und der Darlegungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin geht hervor, dass die geplanten Kapazitäten tatsächlich dem derzeitigen Konsens der Abfallbehandlungsanlage der Zuser Ressourcenmanagement GmbH entsprechen. Aus diesem Grund ist das geplante Änderungsvorhaben offenbar keiner UVP zu unterziehen.“

XV. Seitens der Standortgemeinde wurde keine Stellungnahme übermittelt.

XVI. Die Projektwerberin hat mit Schreiben vom 05.06.2025 das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis genommen.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Firma Zuser Ressourcenmanagement GmbH, 8120 Peggau, Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5 ist Konsensinhaberin zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken Nr. 283/3, 284/2, 284/3, 284/5, 288/1, 290/5, 290/10, 290/11, 290/12, 291/2, 293/2, 294/2, 294/4, 294/5, 300/1, 307/2, 307/3, 563/2, 563/3, alle KG Peggau (63019).

Für die gegenständliche Abfallbehandlungsanlage liegen aufrechte abfallbehördliche Genehmigungen zur Behandlung (158.000 t/a) von Abfällen und der Übernahme ausschließlich zur Zwischenlagerung (1.000 t/a für nicht gefährliche Abfälle und 500 t/a für gefährliche Abfälle) vor, wobei auch einzelne Anlagenteile eigene genehmigte Kapazitäten aufweisen, welche jedoch durch die genehmigte Gesamtkapazität beschränkt werden.

Die genehmigten Kapazitäten ergeben sich aus dem Antrag, den beiliegenden Bescheiden und dem Schreiben der Abfallbehörde vom 23.05.2025.

II. Die vorhabensrelevanten Grundstücke befinden sich im Wasserschongebiet Friesach bei Graz (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. März 1963 zur Sicherung des künftigen

Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C entsprechend des Anhang 2 UVP-G 2000.

III. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst diverse Änderungen (Erhöhung der Behandlungs-/ Lagerkapazitäten in verschiedenen Anlagenbereichen) auf der projektgegenständlichen Abfallbehandlungsanlage mit einer genehmigten Gesamtübernahmemenge von 159.500 t/a.

In folgenden Anlagenbereichen sind Änderungen geplant:

1) Anlagenbereich B1

Im Anlagenbereich B1 wird eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen betrieben (Vorzerkleinerung, Überbandmagnet, Siebtrommel, Sortierkabine und Windsichter). Die genehmigte Behandlungskapazität beträgt 40.000 t/a.

Geplante Änderung:

Die in diesem Anlagenteil genehmigten Abfallarten sollen auf die SN-Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie die SN 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ eingeschränkt werden. Der genehmigte Konsens von 40.000 t/a soll unverändert bleiben.

Der Lagerbereich inkl. Ballenpresse soll unverändert (ohne obige SN-Einschränkung) bleiben.

2) Anlage A5 NEU

Die Anlage A5 NEU soll die bisher genehmigten Anlagen E5 (genehmigter Konsens 35.000 t/a) und A5 (genehmigter Konsens 60.000 t/a) vereinen und an den Stand der Technik angepasst werden. Der Konsens dieser Anlage soll zudem um 8.749 t/a (24 t/d) erhöht werden, was einen Gesamtkonsens dieses Anlagenteils von 103.749 t/a ergeben würde.

3) Anlage E2

Der genehmigte Konsens für die Behandlung (60.000 t/a) soll unverändert bleiben. Der Kapazität für die Lagerung soll um 800 t erhöht werden.

4) Anlage A6

Neusituierung des Anlagenbereiches A6 (im freiwerdenden Bereich der Anlage A5 alt). Die genehmigte Lagerkapazität soll um 146,2 t an nicht gefährlichen Abfällen erweitert werden. In dieser Anlage kommt ein Vorzerkleinerer zum Einsatz, dessen Durchsatzkapazität sich von 17.000 t/a auf 34.000 t/a erhöhen soll.

5) Gesamtstandort

Auf dem Gesamtstandort sollen sich durch oben beschriebene Veränderungen die maximalen Lagermengen dahingehend ändern, dass 516 t (somit eine Erhöhung von 8 t) an gefährlichen Abfällen und 33.582 t (somit eine Erhöhung von 6.361 t) am Gesamtstandort gelagert werden dürfen.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 1 verwiesen.

C) Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

D) Rechtliche Beurteilung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn 1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im

Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Bei Änderungsvorhaben sind die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 einschlägig.

Sofern im Anhang 1 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, sind gem. § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 die Summe der Kapazitäten, die in den letzten fünf Jahren genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

Gegenständliches Vorhaben betrifft sowohl die Behandlung von Abfällen als auch die Lagerung von Abfällen (gefährlich und nicht gefährlich). Somit sind die Tatbestände Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1, Anhang 1 Z 3 lit. c) und d) Spalte 2 und Anhang 1 Z 3 lit. f) und g) Spalte 3 zu prüfen.

V. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³. Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
-----	--	--	---

Anlagenbereich B1

Da in diesem Anlagenbereich keine Kapazitätsausweitungen stattfinden und außerdem die dort zu behandelnden Abfallarten auf die SN-Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie die SN 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ eingeschränkt werden, welche gem. Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 betreffend die mechanische Sortierung inklusive Vorzerkleinerung von der UVP-Pflicht ausgenommen sind, ist der Tatbestand nicht verwirklicht und besteht in diesem Anlagenbereich keine UVP-relevante Tätigkeit.

Anlagenbereich A5 NEU

Der Anlagenbereich A5 NEU (Zusammenführung aus den genehmigten Bereichen E5 und A5) soll nun durch die Zusammenlegung eine nunmehrige Gesamtkapazität von 95.000 t/a aufweisen.

In diesem Bereich soll es zu einer Kapazitätserhöhung von 8.749 t/a bzw. 24 t/d kommen.

Durch die geplante Änderung kommt es weder zu einer Kapazitätsausweitung von 100% des Schwellenwertes von 35.000 t/a (§ 3a Abs. 1 Z1 UVP-G) noch zu einer Kapazitätsausweitung von 50% des Schwellenwertes (§ 3a Abs. 2 UVP-G).

Die Erhöhung um 8.749 t/a liegt zwar nur um 1 t/a unter der 25%-Schwelle, jedoch wird hierzu ausgeführt, dass auf der anderen Seite die Anlage B1 aufgrund der Einschränkung auf die UVP-privilegierten Schlüsselnummern des Anhang 1 Z 2 lit c Spalte 1 UVP-G, mit 40.000 t/a aus der UVP-Relevanz herausfällt.

Eine Gegenrechnung/Verschiebung der Kapazitäten ist aus Sicht der Behörde auch zulässig, da es sich in beiden Anlagenbereichen um gleichartige Behandlungsverfahren (mechanische Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen), diese noch dazu am selben Anlagenstandort durchgeführt werden, handelt.

Somit ist auch nicht von einer Umgehung der De-Minimis-Schwelle auszugehen.

Aufgrund obiger Ausführungen liegt die Kapazitätserhöhung unter der 25%-Schwelle, somit ist keine Kumulierung mit anderen Vorhaben und Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Änderungen in diesem Anlagenbereich sind somit nicht UVP-pflichtig.

Anlagenbereich E2

Da in diesem Bereich keine Änderung der Kapazität zur Behandlung von Abfällen vorgesehen ist, ist dieser Teil nicht UVP relevant.

Gesamtstandort

Bezogen auf dem gesamten Standort sind nachfolgende Kapazitäten für die Behandlung von Abfällen heranzuziehen:

A5 NEU:	95.000 t/a + 8.749 t/a Kapazitätserhöhung =	103.749 t/a
E2:		60.000 t/a (unverändert)
B1:		40.000 t/a
Da B1 aufgrund SN-Einschränkung nicht mehr UVP-relevant		-40.000 t/a
Summe:		163.749 t/a

Somit ergibt sich bei einer derzeit genehmigten Gesamtkapazität von 158.000 t/a für die Behandlung von Abfällen eine Kapazitätserhöhung von **5.749 t/a**.

Da die Erhöhung um 5.749 t/a mit ~16,43% vom Schwellenwert unter der 25%-Schwelle liegt, ist keine Kumulierung und keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Kapazitätserhöhung der gesamten Jahresübernahmemenge für die Behandlung von Abfällen unterliegt somit keiner UVP-Pflicht.

VI. Anhang 1 Z 3 UVP-G 2000 lautet:

Z 3	a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t; c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t; d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;	e) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t; f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t; g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität
-----	---	--

			von 100 000 t.	mindestens
--	--	--	-------------------	------------

Anlagenbereich B1

Zur Ballenpresse wird ausgeführt, dass diese entsprechend der Ausführungen der Projektwerberin ausschließlich der Verdichtung für Transport- und Lagerzwecke dient.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 handelt es sich bei einem Lager um eine ortsfeste Einrichtung, die zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 oder D15 des Anhangs 2 AWG 2002 sowie zur Aussortierung von Störstoffen, zur Zusammenstellung von Chargen und zur Zerkleinerung oder Verdichtung von Abfällen ausschließlich für Transport- oder Lagerzwecke verwendet werden.

Wie aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage EBRV 1901 BlgNR XXVII. GP, S.16 hervorgeht, entspricht der UVP-rechtliche Lagerbegriff der Legaldefinition eines Lagers gem. § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002. Die gegenständliche Ballenpresse ist somit vom Lagerbegriff umfasst.

Da der genehmigte Lagerkonsens in diesem Anlagenbereich nicht verändert werden soll, besteht in diesem Anlagenbereich keine UVP-Pflicht.

Anlagenbereich A6

Entsprechend des Anhang 1 Z 3 lit d) Spalte 2 UVP-G 2000 liegt der Schwellenwert für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen bei 200.000 t.

Da sich gegenständliches Vorhaben im Wasserschongebiet und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C befindet, ist der Tatbestand des Anhang 1 Z 3 lit g) Spalte 3 UVP-G 2000 mit einem Schwellenwert von 100.000 t anzuwenden.

In diesem Bereich soll es zu einer Kapazitätserhöhung von 146,2 t kommen.

Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Kapazitätsausweitung von 50% des Schwellenwertes von 100.000 t (§ 3a Abs. 3 Z1 UVP-G 2000).

Da die Erhöhung (~0,15% des Schwellenwertes) außerdem unter der De-Minimis-Schwelle von 25% liegt, ist auch keine Kumulierung mit anderen Vorhaben durchzuführen. Eine Einzelfallprüfung scheidet somit aus.

Da die Vorzerkleinerung vom Lagerbegriff iSd § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 umfasst ist, ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität vom Vorzerkleinerer nicht UVP-relevant, da keine Behandlungstätigkeit, sondern ausschließlich die Lagerkapazität.

Die Kapazitätserhöhung für die Lagerung ist somit nicht UVP-pflichtig.

Anlagenbereich E2

Entsprechend des Anhang 1 Z 3 lit d) Spalte 2 UVP-G 2000 liegt der Schwellenwert für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen bei 200.000 t.

Da sich gegenständliches Vorhaben im Wasserschongebiet und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C befindet, ist der Tatbestand des Anhang 1 Z 3 lit g) Spalte 3 UVP-G 2000 mit einem Schwellenwert von 100.000 t anzuwenden.

In diesem Bereich soll es zu einer Kapazitätserhöhung von 800 t kommen.

Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Kapazitätsausweitung von 50% des Schwellenwertes von 100.000 t (§ 3a Abs. 3 Z1 UVP-G 2000).

Da die Erhöhung (~0,8% des Schwellenwertes) außerdem unter der De-Minimis-Schwelle von 25% liegt, ist auch keine Kumulierung mit anderen Vorhaben und keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Kapazitätserhöhung ist somit nicht UVP-pflichtig.

Gesamtstandort

Lagerung von gefährlichen Abfällen

Die Lagermenge von gefährlichen Abfällen soll am Gesamtstandort um eine Kapazität von 8 t erhöht werden.

Gem. Anhang 1 Z 3 lit f) Spalte 3 UVP-G gilt für die Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C ein Schwellenwert von 10.000 t.

Die geplante Kapazitätserhöhung um 8 t liegt mit ~0,08% von 10.000 t unter der 25%-Schwelle. Somit ist auch keine Kumulierung mit anderen Vorhaben und keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Kapazitätserhöhung ist somit nicht UVP-pflichtig.

Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Die Lagermenge von nicht gefährlichen Abfällen soll am Gesamtstandort um eine Kapazität von 6.361 t erhöht werden.

Gem. Anhang 1 Z 3 lit g) Spalte 3 UVP-G gilt für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C ein Schwellenwert von 100.000 t.

Die Kapazitätserhöhung um 6.361 t liegt mit ~6,36% von 100.000 t unter der 25%-Schwelle. Somit ist auch keine Kumulierung mit anderen Vorhaben und keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Kapazitätserhöhung ist somit nicht UVP-pflichtig.

Zusammenfassend kann somit ausgeführt werden, dass weder die Änderungen in den einzelnen Anlagenbereichen, noch die Kapazitätserhöhungen am Gesamtstandort eine UVP-Pflicht begründen. Da jegliche tatbestandrelevante Änderungen unter der 25%-De-Minimis-Schwelle liegen, war keine Kumulierung mit anderen gleichartigen und in räumlichem Zusammenhang stehenden Vorhaben durchzuführen und somit auch keine Einzelfallprüfung erforderlich.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf*

Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)